

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1966**

An den Vorsitzenden
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Staatssekretär

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, 27. April 2007

Vorlage des MWV i.S. „Erstattungsverfahren im Rahmen der Kommunalisierung der ÖPNV-Finanzierung“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das anliegende Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Technologietransfer übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Arne Wulff

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr |
Postfach 71 28 | 24105 Kiel

Staatssekretärin

Vorsitzender
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herr Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

über

den Finanzminister
des Landes Schleswig-Holstein
24105 Kiel

Kiel, 20. April 2007

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Der Finanzausschuss begrüßt in seinem Beschluss vom 25.09.2006 (Drs. 16/994), dass das aufwändige und vom Landesrechnungshof als fehlerbehaftet bezeichnete Erstattungsverfahren im Rahmen der Kommunalisierung der ÖPNV-Finanzierung (Bus) vereinfacht werden soll. Dem Finanzausschuss ist zu berichten.

Die Änderung des ÖPNV-Gesetzes zur Kommunalisierung wurde am 06.03.2007 vom Kabinett beschlossen und vom Landtag in erster Lesung am 22.03.2007 beraten. Mit dieser ÖPNV-Änderung nutzt Schleswig-Holstein die zum 01.01.2007 gemäß § 64a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Kraft getretene Öffnungsklausel, die es den Ländern erlaubt, die bundesrechtliche Regelung der Ausgleichszahlungen im Ausbildungsverkehr durch Landesrecht zu ersetzen.

Die Fahrgelderstattung für die Beförderung schwerbehinderter Menschen ist im Sozialgesetzbuch (SGB) IX geregelt. Nach dem SGB IX sind der Bund bzw. die Länder für die Fahrgelderstattung zuständig. Eine Öffnungsklausel ähnlich dem PBefG ist im SGB IX nicht enthalten. Eine Kommunalisierung der Fahrgelderstattung ist damit rechtlich nicht möglich.

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV) wird die Anregungen des Landesrechnungshofs für das herkömmliche Erstattungsverfahren in der Weise aufgreifen, dass die Stichprobenquote bei der Überprüfung der Zählprotokolle erhöht wird. Eine vollständige Überprüfung der Zählprotokolle zur Ermittlung der Fahrgastzahlen ist rückwirkend kaum möglich und wäre mit einem deutlich erhöhten Personalaufwand verbunden. Ebenso aufwändig wäre eine Überprüfung im Bereich der Einnahmeaufteilung in den Verkehrsgemeinschaften und -verbänden, die meist von Dritten zentral und nach sehr komplexen Systemen vorgenommen wird.

In der Regel wird sich der LBV deshalb auch weiterhin auf die entsprechenden Testate von Wirtschaftsprüfern stützen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Wiedemann